

Frage der/des Abgeordneten Dr. Solveig Eschen, Thomas Pörschke, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

**„Inklusion im Digitalsemester sicherstellen und Beteiligung gewährleisten“**

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Die Coronakrise stellt Studierende mit Behinderung oder psychischer Erkrankung vor vielfältige Herausforderungen. Sie sind teilweise auf Menschen zu ihrer täglichen Unterstützung angewiesen. Diese Unterstützung kann durch die Pandemiesituation eingeschränkt sein. Teilweise haben sie aufgrund bestimmter Vorerkrankungen ein besonderes Risiko, schwer zu erkranken und müssen daher ihre Sozialkontakte noch weiter einschränken, als ihre Kommilitonen.

Das weitgehend digital erbrachte Sommersemester 2020 fügt dem eine weitere Herausforderung hinzu. Während möglicherweise einige Studierende mit Behinderung von der mit der Digitalisierung der Lehrveranstaltungen einhergehenden Flexibilisierung profitieren, ist die Mehrzahl der Studierenden mit Behinderung mit der Herausforderung konfrontiert, sich kurzfristig mit neuen Unterrichtsformaten auseinandersetzen zu müssen, die wiederum für sie neue Anpassungsbedarfe erzeugen und andere Hilfsmittel erfordern. Der Wegfall gewohnter sozialer Strukturen im Rahmen des Campuslebens kann für Studierende mit Behinderung oder psychischer Erkrankung darüber hinaus eine besondere Härte darstellen.

Die gut etablierten Beratungen für Studierende mit Behinderung oder psychischer Erkrankung, insbesondere an der Universität Bremen und der Hochschule Bremen, arbeiten unter angepassten Rahmenbedingungen weiter, während die kleinen Hochschulen eher daraufsetzen, auf Einzelfälle flexibel einzugehen. Flankierend steht, insbesondere für Studierende mit psychischen Erkrankungen, die Psychologische Beratungsstelle des Studierendenwerks Bremen zur Verfügung.

Dennoch muss zusammenfassend festgehalten werden, dass der Senat die Studierenden mit Behinderung oder psychischer Erkrankung als eine Gruppe betrachtet, deren Studienerfolg in besonders hohem Maße von der Coronakrise bedroht ist.

**Zu Frage 2:**

Grundvoraussetzung für die Teilhabe am akademischen Leben ist der gleichberechtigte Zugang zu Information und Kommunikation. Notwendige Voraussetzung dafür ist die Umsetzung der gesetzlich verankerten Standards von Barrierefreiheit im Bereich E-Learning und digitaler Infrastruktur.

Auf Grundlage der „Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV)“ wird an den bremischen Hochschulen angestrebt, Webseiten und Medien barrierefrei anzubieten und die Erfordernisse der Barrierefreiheit von Beginn an in allen Phasen des Auf- und Ausbaus von E-Learning-Angeboten und digitaler Infrastruktur zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen gelten auch für die kurzfristige Beschaffung und Implementierung digitaler Lehr- und Lerntools im Zuge der Corona-Krise. Soweit dies nicht vollständig

gewährleistet werden kann, müssen die Hochschulen im betreffenden Einzelfall für einen individuellen Ausgleich der unmittelbaren und mittelbaren Schwierigkeiten bei der Nutzung der digitalen Angebote sorgen.

Die Hochschulen stellen den Dozierenden Hilfestellungen zur barrierefreien Gestaltung von digitalen Lehrangeboten, insbesondere unter den Bedingungen der Corona-Pandemie, zur Verfügung (z.B.: <https://www.uni-bremen.de/studium/rund-ums-studium/studieren-mit-beeintraechtigung/information-fuer-lehrende/zugaengliche-digitale-lehre>).

### **Zu Frage 3:**

Die Belange von Studierenden und Lehrenden mit Behinderung oder psychischer Erkrankung sind von den Hochschulen entsprechend der bestehenden gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Es liegt in der Verantwortung der Hochschulen, diese Vorgaben auch unter den gegenwärtigen Bedingungen umzusetzen.